



2. Ergebnis der Bio-Mineralwasser-Zertifizierung

	Bei einem neuen Betrieb (Erstzertifizierung) wurde das Antragsformular, der BCS-Vertrag und der Unterlizenzvertrag vom Produzenten / Produzentengruppe und BCS unterschrieben.
	Der Inspektionsbericht und alle Checklisten wurden vollständig ausgefüllt (elektronisch oder auf Papier). Der Zwischenbericht zur Inspektion wurde unterschrieben. Alle zur Zertifizierung notwendigen Informationen sind vorhanden.
X	Es liegt der Nachweis vor, dass alle zur Zertifizierung notwendigen Kriterien erfüllt wurden (mind. 100% der anwendbaren "major must" und mind. 50% der anwendbaren "minor must" Kriterien der Kapitel I - VI der Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e.V.)

	Summe aller Kriterien	Nicht anwendbare Kriterien	Anwendbare Kriterien	Anzahl erfüllter Kriterien	Tatsächliche Erfüllung in %	Regelkonformität		
Major	43	2	41	41	100,00	X	Ja	Nein
Minor	8		8	7	87,50	X	Ja	Nein

FAZIT: Das Unternehmen hat für die beantragten Mineralwässer die Richtlinien der Qualitätsgemeinschaft Biomineralwasser e.V.

X	erfüllt
	nicht erfüllt

Datum und Unterschrift des Zertifizierers

Nürnberg,....	14.01.2025	 <small>- Digitally signed see http://ca.kiwa-deutschland.de for more details -</small>
---------------	------------	---

3. Zwischenbericht Inspektion

3.1 Kriterien und deren Erfüllungsstatus

Nr.	Anforderung	Relevanz	Status bei Inspektion am			Korrekturmaßnahme	Erfüllungsdatum
			ja	nein	NA		
I.	Nachhaltigkeit						
I.1	Das Unternehmen fördert systematisch Wasserschutz durch ökol. Landbau. Dazu ist innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung (nach dieser Richtlinie) als Biomineralwasser eine Bestandsaufnahme der Landbewirtschaftung im Einzugsgebiet der anerkannten Quelle vorzulegen und der Anteil ökol. bewirtschafteter Fläche festzustellen.	Major	x				
I.2	Innerhalb von 3 Jahren nach der Erstzertifizierung sind fortlaufend Fördermaßnahmen für mehr ökol. Landbau der Stufe „A“ durchzuführen. Bei belegter Unmöglichkeit sind Fördermaßnahmen der Stufe „B“ durchzuführen. Bei belegter Unmöglichkeit sind Fördermaßnahmen der Stufe „C“ durchzuführen. Die Qualitätsgemeinschaft legt fest, was unter die einzelnen Stufen fällt. Derzeit sind: <ul style="list-style-type: none"> Stufe „A“: Auf Initiative des Unternehmens durchgeführte oder eingeleitete Betriebs- und Flächenumstellungen von Landwirten auf ökol. Landbau im Quelleinzugsgebiet. Stufe „B“: Auf Initiative des Unternehmens durchgeführte Betriebs- und Flächenumstellungen von konkret benannten Landwirten auf ökol. Landbau außerhalb des Quelleinzugs-gebiets. Weiterhin sind das umgesetzte Maßnahmen aus den von der Qualitätsgemeinschaft - z. B. mit den Bioanbauverbänden - entwickelten Programmen für Fördermaßnahmen des ökol. Landbaus und der Bodenverbesserung zur Heranführung konventioneller Landwirte an den ökol. Landbau. Stufe „C“: Finanzielle Beiträge in eine von der Qualitätsge-meinschaft benannte Stiftung oder an von der QG benannte Projekte zur Förderung des ökol. Landbaus. Die Beträge legt die QG fest, um ein an der Bio-Mineralwasser-Produktion und Betriebsgröße angemessenes Engagement sicherzustellen. 	Major	x				

I.3	Ebenfalls innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung (nach dieser Richtlinie) erstellt das Unternehmen ein Programm zur Kommunikation der Bedeutung des Wasserschutzes und des ökol. Landbaus an seine Kunden bzw. die Bevölkerung.	Minor	x				
I.4	Das Unternehmen legt eine wissenschaftliche Ermittlung des Quelleinzugsgebiets, bzw. einen Projektplan zu einer möglichst genauen Ermittlung desselben vor, um den langfristigen Quellschutz zu optimieren.	Minor	x				
I.5	Das Unternehmen praktiziert ein Umweltmanagementsystem, d.h. es muss nach EMAS (EG-VO 1221/2009) oder ISO 14001 zertifiziert sein.	Major	x				
I.6	In Erweiterung dieses zertifizierten Umweltmanagementprozesses gibt sich das Unternehmen fortschreitend, nachprüfbar Verbesserungsziele zur Energie- und Ressourceneffizienz (Material- und Wasserverbräuche). Das Erreichen von Verbesserungen ist zu belegen.	Major	x				
I.7	Es erfolgt eine schonende Nutzung des Mineralwasservorkommens, d.h. es wird bei einem Arteser oder frei auslaufenden Brunnen nur der Überlauf genutzt, bei einem Pumpbrunnen wird grundsätzlich weniger als 80% des natürlichen Zulaufs abgepumpt.	Major	x				
I.8	Das Unternehmen fördert durch konkrete Projekte den heimatischen und/oder weltweiten Wasserschutz, z.B. durch Unterstützung von Wasserprojekten in der 3. Welt oder Unterstützung regionaler Trinkwasserschutzmaßnahmen oder Bildungsmaßnahmen hierzu.	Minor	x				
I.9	Bio-Mineralwasser muss in ökologisch optimale Verpackungen abgefüllt werden. Als solche sind folgende Verpackungen anerkannt: Glasmehrweg, Getränkekartons, PET-Mehrweg- oder PET-Kreislauf-Flaschen (z.B. r-PET, Petcycle) mit mind. 75% Altmaterial- oder mind. 30% Materialeinsatz aus nachwachsenden Rohstoffen in den Flaschen.	Major	x				
I.10	Das Unternehmen weist eine Klimastrategie auf, die die in Anhang I definierten Mindestanforderungen erfüllt und setzt diese nachprüfbar um.	Major	x				
I.11	Das Unternehmen erstellt innerhalb eines Jahres nach der Erstzertifizierung als Biomaterialwasser ein Programm zur Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu Themen des Umweltschutzes, der Ernährung und Bewegung und führt dieses jährlich fort. Die Umsetzung ist in den Folgezertifizierungen zu überprüfen.	Major	x				
I.12	Das Unternehmen bildet aus und stellt mind. 5% der Arbeitsplätze als Ausbildungsplätze oder mind. 10% der Arbeitsplätze für Personen mit eingeschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt zur Verfügung.	Major	x				
I.13	Das Unternehmen erstellt jährlich einen Nachhaltigkeitsbericht um seine Fortschritte zu dokumentieren. Bei existierender Umweltberichterstattung genügen entsprechende Ergänzungen.	Major	x				
I.14	Das Unternehmen fördert ökologischen und fairen Anbau durch ein Angebot entsprechend zertifizierter Lebensmittel zum Eigenbedarf (innerbetriebliche Versorgung von Gästen und Mitarbeitern) mit mind. 50% Anteil.	Minor	x				
II.	Naturbelassenes Produkt						
II.1	Für Biomaterialwasser ist eine Verwendung von Ozon zur Entfernung unerwünschter Inhaltsstoffe nicht zulässig.	Major	x				
II.2	Für Biomaterialwasser ist die Entfernung von Fluorid mit aktiviertem Aluminiumoxid nicht zulässig.	Major	x				
II.3	Für Biomaterialwasser ist jede Anwendung radioaktiver Strahlung, z.B. Produktkontrolle durch Röntgen- oder Gammastrahlung unzulässig.	Major	x				
II.4	Dem Biomaterialwasser wird Kohlensäure nur aus zertifizierter biologischer Produktion (Gärungskohlensäure) oder aus natürlichen Quellen (Quellkohlensäure) zugesetzt.	Major	x				
II.5	Zur Reduzierung der Beeinflussung des Wassers sind kurze Leitungswege anzustreben. Für die Abfüllung am Quellort wird ein leitungsgebundener Transport vom Brunnen zum Abfüllbetrieb von max. 2 km nicht überschritten.	Minor		x		Der Leitungsweg von 2,3 km ist nicht veränderbar.	
II.6	Für das Mineralwasser liegt mindestens ein ganzheitlicher Qualitätsnachweis des Endprodukts vor, um eine lebensfördernde, innere Struktur des Quellwassers auszudrücken, die deutlich besser ist als bei üblichen Leitungswässern. Der Nachweis ist möglich durch Kristallbild mind. mit „gut“, d.h. $\leq 2,5$ oder durch entsprechend positive Biophotonenuntersuchung (Keimfähigkeitstest), Tropfbildmethodik o.ä.	Minor	x				

II.7	Rückstände von Pflanzenschutzmitteln, von Abbauprodukten von Pestiziden (Pestizidmetabolite), von Arzneimitteln und perfluorierter Tenside (*) dürfen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte lt. Liste Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird vom Qualitätsausschuss laufend angepasst, siehe aktuelle Liste lt. Anhang II. (*) Beschlossenen Änderungen sind ab der jeweils folgenden Analytik nachzuweisen.	Major	x				
II.8	Künstliche Süßstoffe dürfen nicht enthalten sein. Als Nachweis gelten Grenzwerte für Acesulfam, Saccharin, Cyclamat und Sucralose lt. Liste Anhang II. Der Untersuchungsumfang wird vom Qualitätsausschuss laufend angepasst.	Major	x				
II.9	Weitere Umweltbelastungsstoffe dürfen die Orientierungswerte gemäß AVV, Anlage 1a als Grenzwerte nicht überschreiten.	Major	x				
II.10	Der Nitratgehalt muss ≤ 5 mg/l betragen, da höhere Werte auf eine nicht natürliche Herkunft hinweisen	Major	x				
III. Mikrobiologie							
Das Unternehmen hat ein System zur Sicherstellung der Betriebshygiene eingerichtet. Dieses beinhaltet neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens folgende weitere Kriterien.							
III.1	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine mikrobiologische Stufenkontrolle. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Zusätzlich zu regelmäßigen eigenen Überprüfungen erfolgt diese Stufenkontrolle durch ein externes Labor über alle Prozessschritte von Brunnenkopf/Betriebseingang bis zu den abgefüllten Flaschen sowie Abstrichproben von Füller und Umfeld (gesamt mind. 20 Proben).	Major	x				
III.2	Zur Sicherstellung der Betriebshygiene erfolgt mindestens jährlich eine Überprüfung der Umfeldhygiene im Produktionsbereich. Es dürfen keine kritischen Befunde vorliegen. Dabei ist der Betrieb durch fachkundigen, dokumentierten Rundgang insbesondere auf mineralbrunnenspezifische Hygieneprobleme zu prüfen.	Major	x				
III.3	Die regelmäßige externe mikrobiologische Untersuchung am Quellaustritt und der Abfüllungen gemäß §4 MTV gibt keinen Grund zur Beanstandung. Die Untersuchung erfolgt mind. 1x jährlich extern am Quellaustritt, mind. vierteljährlich extern zu den Abfüllungen.	Major	x				
III.4	Die regelmäßige interne mikrobiologische Untersuchung der Abfüllung bezüglich Koloniezahl und E. Coli/Coliforme gibt keinen Grund zur Beanstandung. Diese interne Untersuchung erfolgt bei jeder Abfüllung, bzw. mind. wöchentlich bei Dauerbetrieb.	Major	x				
III.5	Als Keim von hygienischer Bedeutung ist Staphylococcus aureus in 250 ml nicht nachweisbar. Die Untersuchung soll vierteljährlich zusammen mit der mikrobiologischen Untersuchung gem. §4 MTV (siehe Punkt III.3) erfolgen.	Major	x				
IV. Produktsicherheit Chemie							
Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Grenzwerte, die im Falle von Antimon, Barium, Cadmium, Nickel, Quecksilber und Selen für Bio-Mineralwasser ausreichend sind.							
IV.1	Die Grenzwerte für Aluminium, Arsen, Blei, Bor, Chrom ges., Chrom VI, Cyanid, Fluorid, Kupfer, Mangan, Nitrit, des anorganischen Stickstoffs, der Oxidierbarkeit, von Radium 226, Radium 228 und Uran lt. Anhang II sind einzuhalten. (*) Beschlossene Änderungen sind ab der jeweils folgenden Analytik nachzuweisen.	Major	x				
IV.2	Im speziellen Fall hoher Radongehalte an der Quelle von über 50 Bq/l sind zum weiteren Schutz vor Strahlenexposition zusätzlich Pb 210 und Po 210 Untersuchungen erforderlich. Die Gesamtrichdosis von 0,1 mSv/Jahr darf bei einem Bewertungsansatz für Säuglinge nicht überschritten werden	Major			x		
IV.3	Die verwendeten Packungswerkstoffe für Bio-Mineralwasser müssen weitgehend inert sein und dürfen das Mineralwasser insbesondere sensorisch nicht beeinflussen. Als Material, das empfindliches Wasser wenig beeinflusst, ist Glas für Bio-Mineralwasser der bevorzugte Packstoff. PVC/PVDC/chlorierte Kunststoffe in den Inlays der Verschlüsse sind nicht zulässig. BHT (Butylhydroxytoluol) und Bisphenol A dürfen im Bio-Mineralwasser nicht enthalten sein. Nachweise und Verfahren siehe Anhang II und IV.	Major	x				

IV.4	Bei PET-Gebinden muss der Acetaldehydgehalt im Mineralwasser unter 10 µg/l liegen. Acetaldehyd ist Indikatorparameter für Stofftransfer.	Major				x		
IV.5	Zur Erhöhung der Verbrauchersicherheit ist Biominerwasser entweder mind. 50 Jahre alt oder wird in kürzeren Abständen auf Umweltschadstoffe untersucht. Die Untersuchungsvorschriften stehen in Anhang II.	Major	x					
IV.6	Es erfolgt mindestens jährlich extern die chemische Untersuchung der Abfüllung (Flaschenanalyse) bezüglich der charakteristischen Mineralstoffe und gemäß MTV Anlage 4. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen.	Major	x					
IV.7	Es erfolgt mindestens alle 2 Jahre extern die sonstige chemische Untersuchung am Quellaustritt zum Nachweis der sogenannten „ursprünglichen Reinheit“ gemäß AVV. Es darf kein Grund zur Beanstandung bestehen.	Major	x					
IV.8	Es dürfen keine Schadstoffe aus betrieblichen Gegebenheiten im abgefüllten Mineralwasser nachweisbar sein. Das Unternehmen muss über eine entsprechende Risikoanalyse, d.h. HACCP gemäß gesetzl. Anforderungen und Codex alimentarius verfügen. Im Mineralwasser ist ein Grenzwert von 1µg/l für Chlorat und Perchlorat zu unterschreiten	Major	x					
IV.9	Es liegt ein Qualitätsmanagementsystem vor, d.h. das Unternehmen muss gemäß ISO 9001, IFS-Standard oder vergleichbaren Standards zertifiziert sein.	Major	x					
V.	Gutes Lebensmittel							
V.1	Die abgefüllten Produkte sind sensorisch einwandfrei. D.h. das Mineralwasser der abgefüllten Flasche soll erfrischend, ohne Fremdgeruch oder Fremdgeschmack, muffigem oder abge-standenem Charakter sein.	Major	x					
V.2	Redoxpotenzial, rH2-Wert < / = 28 Das Quellwasser sollte ein niedriges Redoxpotenzial aufweisen, um freie Radikale im Körper abfangen zu können.	Minor	x					
V.3	pH-Wert Quelle > / = 6.0 Das Quellwasser unmittelbar bzw. nach Entsäuerung sollte aus gesundheitlichen Gründen nur wenig sauer oder basisch sein.	Minor	x					
V.4	Das Mineralwasser weist mindestens eine nachgewiesene, gesundheitsdienliche Eigenschaft auf. Die Nachweismöglichkeiten stehen in Anhang II.	Major	x					
VI.	Transparente Deklaration							
VI.1	Alle Ergebnisse der Biokriterienprüfung werden im Internet veröffentlicht.	Major	x					
VI.2	Der Analysenauszug enthält eine umfassende Information für die Verbraucher. Das bedeutet die Deklaration ist gemäß gültiger Rechtsvorschrift nicht zu beanstanden. Zusätzlich muss der Analysenauszug neben den 6 Mineralstoffen (Na, Ca, Mg, Cl, SO4; HCO3) zur guten Verbraucherinformation weitere Angaben enthalten, mind. Fluorid, Nitrat und Angaben zum Kohlensäuregehalt sowie den Namen des Analyseinstituts.	Major	x					
VI.3	Die deklarierte Analyse ist aktuell. Das Datum der letzten Kontrollanalyse, die der jeweiligen Etikettenaufgabe voranging, ist anzugeben.	Major	x					
VI.4	Die Herkunft des Mineralwassers muss leicht erkennbar sein. Es erfolgt eine eindeutige Markendeklaration gemäß den verbraucherfreundlichen Vorgaben im Anhang 1	Major	x					
VI.5	Zur eindeutigen Biodeklaration sind die Nennung der privatrechtlichen Zertifizierung nach dieser Richtlinie und der Kontrollstelle erforderlich.	Major	x					
VI.6	Das Unternehmen sorgt für Transparenz und Verbraucherinformation. D.h. das Unternehmen bietet regelmäßige Betriebsführungen an. Die Anforderungen der Verbraucherverbände nach direkter Verbraucherinformation werden eingehalten: Es wird eine telefonische Info-Hotline bereitgehalten.	Major	x					

Anhang							
1.	Biogetränke die zusätzlich mit dem Biomineralsiegel beworben werden sollen, müssen bei der Zutat „Wasser“ zu 100% mit Biomineralswasser hergestellt sein.	Major	x				
2.	Werden Biogetränke aus Biomineralswasser hergestellt und mit dem Biomineralswassersiegel beworben oder ist dies beabsichtigt, so muss auf allen Stufen der Verarbeitung die Bio-Integrität des Wassers gesichert sein. Dies beinhaltet sofern zutreffend u. a. die räumliche bzw. zeitliche Trennung von anderen Wässern bzw. Produkten/ Produktionsprozessen, die nicht mit Biomineralswasser hergestellt werden und die Vermeidung von jeglicher Verunreinigung.	Major	x				
3.	Die Deklaration der mit Biomineralswasser hergestellten Biogetränke ist auf ihre eindeutige Differenzierung zwischen staatlicher und privatrechtlicher Zertifizierung zu prüfen.	Major	x				



	Summe aller Kriterien	Nicht anwendbare Kriterien	Anwendbare Kriterien	Anzahl der erfüllten Kriterien am: 07.11.2024	Tatsächliche Erfüllung in %	Regelkonformität			Korrekturmassnahmen			
Major	43	2	41	41	100,00	x	Ja		Nein	Ja		Nein
Minor	8		8	7	87,50	x	Ja		Nein	Ja		Nein

3.2 Dokumente, Kommentare oder Empfehlungen

Bezug zum Kriterium oder dem allgemeinen Regelwerk	Dokumente (Kopien, Analyseberichte, Fotos, Gutachten, etc.) Kommentare (Zeitpunkt der Inspektion / Audit, Produkthandhabung, Verarbeitung) Empfehlungen (erfüllte Kontrollpunkte, die trotzdem verbessert werden können)
II.6	Es ist darauf zu achten, zum nächsten Audit einen neuen positiven Bericht zum ganzheitlichen Qualitätsnachweis vorzulegen.

3.3 Bestätigung durch den Betrieb / Vertretungsbefugten

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Inspektion ist ordnungsgemäß verlaufen, sämtliche Daten wurden korrekt ermittelt. Es bestehen keine Einwände gegen den Verlauf der Inspektion / des Audits.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die verantwortliche Person stimmt mit den Ergebnissen in den Checklisten (in Papier-Form oder elektronisch) überein und ist über alle Nicht-Erfüllungen informiert.
<input checked="" type="checkbox"/>	Der Inspektor / Auditor hat die verantwortliche Person über mögliche Sanktionen informiert. Diese müssen von BCS überprüft und bestätigt werden und werden entsprechend mitgeteilt.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die verantwortliche Person bestätigt, dass eine Kopie der Checkliste Bio-Mineralwasser vom Inspektor übergeben wurde.

Dauer der Inspektion:	Unterschrift Inspektor /Auditor:	Unterschrift des Produzenten / Vertretungsbefugten:
Start: 14:30	 <small>Unterschrift von: Kai Stöck Ort: Rheinsberg Datum der Unterschrift: Ich stimme dem Inhalt zu. 07.11.2024 17:21:58 / SlepOver-e-Signatur</small>	 <small>Unterschrift von: Kai Stöck Ort: Rheinsberg Datum der Unterschrift: Ich stimme dem Inhalt zu. 07.11.2024 17:22:37 / SlepOver-e-Signatur</small>
Ende: 17:30		